

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für den Verkauf von Anlagen/Geräten und Software

Die intersaar GmbH (im folgenden intersaar genannt) verkauft Anlagen/Geräte und Software nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenstand dieses Vertrages können der Erwerb von einzelnen Hardwaregegenständen und EDV-Anlagen

1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Hardwaregegenständen/EDV-Anlagen und Software. Auch gelten sie für hiermit im Zusammenhang stehende Beseitigung von Störungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden Kunde genannt) erkennt intersaar nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von intersaar ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit diese den Verkauf von Hardware/EDV-Anlagen und Software betreffen.

2. Vertragsschluß:

2.1 Angebote von intersaar erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrags und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch intersaar zustande.

2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung der intersaar beim Kunden oder mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch intersaar.

2.3 Die Annahme steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 18.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich intersaar die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn mit intersaar, gleich aus welchen Gründen, kein Vertrag zustande kommt, der intersaar auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen zulässigerweise Lieferungen übertragen wurden.

2.5 Anzahl, Art, Bezeichnung der einzelnen Geräte, Installationsort, Kaufpreis sowie einmalige Nebenkosten ergeben sich aus dem Angebot von intersaar.

2.6 Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von intersaar. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern der intersaar. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

2.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3. Aufstellung und Montage

3.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete,

trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes der intersaar und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

3.2 Der Kunde hat vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und/oder Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues, so weit fortgeschritten, vorhanden sein, so dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

3.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von intersaar zu vertretenden Umständen, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen sowie die damit verbundenen Anfahrts- und Abfahrtszeiten zu tragen.

4. Installations- und Montageabnahme

Verlangt intersaar nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

5. Liefer- und Leistungsumfang

Die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungs- und Lieferungsleistungen werden gemäß Angebot des Angebotes in der Bestätigung des Auftrages (Auftragsbestätigung) festgelegt.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen (z.B. Vorleistungen) durch den Kunde voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn intersaar die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2 Werden bei der Installation des Liefergegenstands Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

6.3 Mit der Absendung der Auftragsbestätigung beginnen unter Berücksichtigung von Ziffer 6.1 die Lieferfristen. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist zum Versand kommt.

6.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von intersaar liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. intersaar wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6.5 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Intersaar die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Intersaar. Im Übrigen gilt Ziffer 17. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6.6 Kommt Intersaar in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

6.7 Setzt der Kunde Intersaar - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde unter der Voraussetzung, dass die Nichteinhaltung dieser Frist von Intersaar zu vertreten ist, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 17 dieser Bedingungen.

7. Leistungserbringung durch Dritte

Intersaar kann ihre vertraglich obliegenden Lieferungen und Leistungen auch durch einen fachkundigen Dritten erbringen zu lassen, welcher dem Kunden schriftlich zu benennen ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Vertragsleistungen nur bei dem benannten Dritten abzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall direkt durch Intersaar.

8. Gefahrübergang, Abnahme

8.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand die Geschäftsräume von Intersaar verlassen haben und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Intersaar noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

8.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von Intersaar über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

8.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Intersaar nicht zuzurechnen ist, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunde über. Intersaar verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

8.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

9. Annahmeverzug

9.1 Intersaar ist berechtigt, für die Dauer des Annahmeverzuges des Kunden die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Intersaar kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

9.2 Der Kunde hat Intersaar während der Dauer des Annahmeverzuges als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% des Kaufpreises höchstens jedoch 10% des Kaufpreises zu bezahlen. Bei Anfall höherer Kosten kann Intersaar den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, darzulegen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden Intersaar im konkreten Fall entstanden ist.

9.3 Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände oder erklärt er, die Liefergegenstände nicht abnehmen zu wollen, kann Intersaar vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25% des Kaufpreises zu verlangen. Intersaar bleibt der Nachweis

eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Dem Kunden hingegen bleibt der Nachweis, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden der Intersaar entstanden ist, erhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Intersaar behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von Intersaar erhält, behält sich Intersaar das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen beglichen sind. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Unternehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Kunde tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten in Höhe der Intersaar zustehenden Forderungen gegen den Kunden an Intersaar ab. Intersaar nimmt die Abtretung hiermit an. Bis auf Widerruf ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen berechtigt; der Widerruf ist nur zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Firmensitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

10.4 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Intersaar nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

10.6 Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist uns nach, daß er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

11. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

11.1 Die Preise verstehen sich ab Geschäftsräume Saarbrücken ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

11.2 Hat Intersaar die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

11.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle von Intersaar zu leisten.

11.4 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.5 Forderungen von Intersaar sind, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, ohne Abzug binnen 10 Werktagen nach Rechnungserhalt zahlbar.

11.6 Soweit die Leistung in der Lieferung einer Software besteht, wird dem Kunden für die Überlassung der Software und die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte die in der Auftragsbestätigung zu dem Vertrag aufgeführte einmalige Nutzungsvergütung berechnet. Diese ist gem. Ziffer 11.5 fällig und zahlbar.

11.7 Zahlt der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Intersaar kann Verzugszinsen in Höhe

von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen. Das Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleibt intersaar ausdrücklich vorbehalten. Das gesetzliche Recht der intersaar zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Sollte der Kunde nicht zum Fälligkeitstermin zahlen und wird eine Mahnung erforderlich, so fallen neben den Verzugszinsen Kosten für Mahnschreiben in Höhe von jeweils 5,00 Euro an. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Kostenaufwand angefallen ist.

11.8 Sollte intersaar im Rahmen eines Kaufvertrages berechtigt sein Teillieferungen vornehmen zu dürfen, ist intersaar berechtigt, diese entsprechend berechnen. Forderungen hieraus sind entsprechend Ziffer 11.5 fällig. Sollten Teilleistungen im Rahmen eines Werkvertrages (z.B. Installationsvertrages) berechtigterweise erbracht werden, die sich für jeden nachvollziehbar feststellen lassen, ist intersaar ebenfalls berechtigt, diese vor Abschluss der vertraglich übernommenen Leistung zu berechnen.

11.9 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen von intersaar verrechnet.

12. Software

12.1 Soweit nicht im Einzelfall anders geregelt, überläßt intersaar dem Kunden Software im maschinenlesbaren Objektcode nebst einer Anwenderdokumentation gemäß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe der Auftragsbestätigung ("Lizenzgegenstand").

12.2 Intersaar räumt dem Kunden das einfache, unwiderrufliche, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die in der Auftragsbestätigung genannte Software in maschinenlesbarer Form (Objektcode) in dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Umfang zu nutzen. Die Nutzungsberechtigung ist auf die in der Auftragsbestätigung genannte Zahl von Arbeitsplätzen, Mandanten und Objekttypen beschränkt.

12.3 Beabsichtigt der Kunde die in der Auftragsbestätigung zu diesem Vertrag genannte Software auf einer größeren Zahl von Arbeitsplätzen, Mandanten oder Objekttypen einzusetzen, als in der Auftragsbestätigung zu diesem Vertrag ausgewiesen, ist er verpflichtet, dies uns anzuzeigen. Wir werden dem Kunde sodann weitere Nutzungsberechtigungen in der erforderlichen Zahl gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes einräumen, dessen Höhe sich aus unserer zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste ergibt.

12.4 Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Insbesondere behalten wir uns alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte sowie sonstige Verwertungsrechte, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders vereinbart ist.

12.5 Das in Ziffer 12.2 genannte Nutzungsrecht ist auf den Objektcode der Software beschränkt. Intersaar ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode (Source Code) zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist es untersagt, den Objektcode der Software zurück zu entwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist und intersaar ihm die hierzu erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt.

12.6 Der Kunde darf die gelieferte Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software in dem vereinbarten und aus Anlage 1 zu diesem Vertrag ersichtlichen Umfang notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, sowie das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus zum ausschließlich persönlichen Gebrauch.

12.7 Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen der Software zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

12.8 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

12.9 Jegliche weitere Vervielfältigung der auf Datenträger gespeicherten Software, insbesondere das Kopieren auf elektromagnetische, optoelektronische oder sonstige Datenträger, sowie des Begleitmaterials ist untersagt.

12.10 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

12.11 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

12.12 Soweit der Kunde aufgrund abweichender schriftlicher Regelung in der Auftragsbestätigung ein ausschließliches Nutzungsrecht an von intersaar nach dem jeweiligen Vertrag zu erstellenden Software und sonstigen Arbeitsergebnissen erworben hat, ist intersaar berechtigt, zur Erstellung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen ihrer Mitarbeiter sowie benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke ihres Geschäftsbetriebs zu nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Kunden bezieht.

12.13 Der Kunde ist berechtigt, die Herausgabe des Quellcodes an solchen Computerprogrammen zu verlangen, an denen er ein ausschließliches Nutzungsrecht von intersaar hat, wenn und soweit dieser Quellcode sich im Besitz und in der Verfügungsbefugnis von intersaar befindet. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Quellcode nur für die Zwecke des eigenen Geschäftsbetriebs und des Geschäftsbetriebs im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Kunde darf den Quellcode an Dritte nur herausgeben oder auf andere Art und Weise zugänglich machen, um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der jeweiligen Computerprogramme für die vorgenannten Zwecke unabhängig von intersaar sicherzustellen. Im übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Quellcode vertraulich zu behandeln und hat den Dritten, an den er den Quellcode herausgeben will, gleichermaßen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

12.14 Ergänzend zu dieser Nutzungsbestimmung gelten die Nutzungsbestimmungen der Hersteller der von uns gelieferten Software, soweit sie dieser Nutzungsbestimmung nicht widersprechen und soweit sie diesen Bedingungen beigefügt sind.

12.15 Der Kunde darf, soweit er kein ausschließliches Nutzungsrecht besitzt, die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunde kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

12.16 Der Kunde ist zur Weitergabe des Vertragsproduktes nur berechtigt, wenn er

- a.) die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte, Sicherungskopie oder sonstigen Datenträgern gespeicherte gelöscht hat
- b.) der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung der Bedingungen dies Vertrages einverstanden erklärt hat
- c.) intersaar diese schriftliche Einverständniserklärung übersandt wird und

- d.) der Kunde das Vertragsprodukt mit all seinen Bestandteilen an den Empfänger ohne Zurückhaltung irgendwelcher Kopien übergeben hat.

12.17 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

12.18 Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muß er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

12.19 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf Mehrzahl von Rechnern, insbesondere der Einsatz der Software in einem Netzwerk, ist nur zulässig, wenn der Kunde eine entsprechende Anzahl von Softwarelizenzen erwirbt.

13. Installation der Software

13.1 Die Installation gelieferter Software erfolgt grundsätzlich durch den Kunden. Die Installation hat auf der Grundlage der mitgelieferten Unterlagen und der Programmdokumentation zu erfolgen.

13.2 Auf Wunsch des Kunden führen wir die Installation der Software auf der Hardware des Kunden gegen gesonderte Vergütung durch. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen durch intersaar werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen berechnet.

13.3 Der Kunde schafft rechtzeitig und auf eigene Kosten die räumlichen, personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Installation der Software. Insbesondere ermöglicht der Kunde intersaar den ungehinderten Zugang zu sämtlichen Hardwarekomponenten, auf denen die Software vertragsgemäß installiert werden soll. Er gibt intersaar alle zum Zugriff auf die Hardware erforderlichen Paßwörter bekannt und sorgt während der Zeitdauer der Installation für einen unterbrechungsfreien Betrieb der Hardware.

13.4 Sollten die Voraussetzungen für eine reibungslose Installation der Software nicht gegeben sein, wird intersaar den Kunden hierüber informieren. intersaar wird die Beseitigung der Störung durch geeignete Maßnahmen nur dann selbst vornehmen, wenn die Störung von intersaar zu verantworten ist.

13.5 Führt intersaar auf Wunsch des Kunden Mehraufwendungen im Rahmen der Installation durch, die nicht von intersaar, sondern vom dem Kunden zu vertreten sind, insbesondere bedingt durch

- nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäße Schaffung der Installationsvoraussetzungen
- nicht vertragsgemäße Konfiguration der auf Kundenseite vorhandenen Hardware
- Unterbrechung der Installation durch den Kunden
- Fehlersuche in der Anlage des Kunden, die nicht zu unserem Lieferumfang gehört
- Installation in einer von der normalen bzw. vereinbarten Arbeitszeit abweichenden Arbeitszeit

werden diese gemäß der zum Zeitpunkt der Installation jeweils gültigen Preisliste von intersaar für Dienstleistungen gesondert in Rechnung gestellt.

13.6 Nach der Installation wird die Funktionsfähigkeit der Software durch einen Installationstest nachgewiesen. Er umfaßt den Nachweis der vollständigen Installation der bestellten Softwaremodule. Das Testergebnis wird in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Testprotokoll schriftlich dokumentiert. Weitergehende Funktionsnachweise, insbesondere die Erfassung von Testdaten und die organisatorische Anbindung in das betriebliche Umfeld erfolgen, führt intersaar auf Wunsch des Kunde gegen gesonderte Vergütung durch. Auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen durch intersaar wird nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen der intersaar berechnet.

14. Kontrollrechte und Vertragsstrafe beim Softwareerwerb

14.1 Der Kunde wird intersaar auf Anforderung, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich, eine schriftliche Aufstellung mit der Zahl der Nutzer des Lizenzgegenstands und mit Angaben zu den Einsatzorten und Modellen der IT-Systeme übergeben.

14.2 Für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, haben wir für die Zeitdauer der Nutzung der Software durch den Unternehmer während der üblichen Dienstzeiten des Unternehmers das jederzeitige, unwiderrufliche Recht, die Betriebsräume des Unternehmers ohne Vorankündigung zu betreten, um die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen nach den Ziffern 12 – 13 dieses Vertrages zu kontrollieren.

14.3 Verstößt der Kunde gegen die vereinbarten Nutzungsbestimmungen und seine Verpflichtungen zum Programmschutz aus Ziffern 12, 13 dieses Vertrages, ist er für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Betrages der Überlassungsvergütung verpflichtet

15. Sachmängel

15.1 Innerhalb der Verjährungsfrist erfüllt Intersaar Mängelansprüche des Kunden bei Vorliegen von Sachmängeln zunächst nach eigener Wahl von intersaar durch Nachbesserung (zwei Nachbesserungsversuche) oder Ersatzlieferung erfüllt, sofern die Ursache für den Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

15.2 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

15.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von intersaar und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

15.4 Der Kunde hat den Liefergegenstand auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Transportschäden unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Liefergegenstände hat der Kunde sofort nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung eines Mangels, der trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden konnte, intersaar unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

15.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist intersaar berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

15.6 Sofern der Kunde gemäß der nachfolgenden Ziffer Schadensersatz nach gescheiterter Nacherfüllung wählt, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn intersaar die Vertragsverletzung vorsätzlich verursacht hat.

15.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

15.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die

Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

15.9 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen intersaar gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 15.9 entsprechend.

15.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 15l geregelten Ansprüche des Kunden gegen intersaar und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

15.11 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch intersaar nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

16. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

16.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist intersaar verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von intersaar erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die intersaar gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 15.3 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Nach der Wahl und auf Kosten von intersaar wird intersaar für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Sind diese Vorgehensweisen der intersaar nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz der intersaar richtet sich nach Ziffer 17.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde intersaar über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, beim Verkauf an einen Unternehmer eine Verletzung nicht anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen der intersaar vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

16.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

16.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von intersaar nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von intersaar gelieferten Produkten eingesetzt wird.

16.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 16.1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 15.2, 15.5 und 15.9 entsprechend.

16.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 15 entsprechend.

16.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 16 geregelten Ansprüche des Kunden gegenüber intersaar und Erfüllungsgehilfen der intersaar wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

17. Schadensersatzansprüche

17.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem

Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

17.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17.3 Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 17 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 15.3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

18. Bonitätsprüfung:

Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt intersaar bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg Auskünfte ein. intersaar benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. intersaar ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann intersaar hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der intersaar, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

19. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis:

19.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie sonstige zu beachtende Gesetze und Verordnungen.

19.2 Eine Datenverarbeitung ist hiernach insbesondere zulässig, soweit dies zur Begründung und Gestaltung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten) erforderlich ist.

20. Vertragsänderungen

20.1 intersaar kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Preislisten ändern, insbesondere wenn Gesetzesänderungen dies erforderlich machen. intersaar ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.

20.2 Änderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Intersaar weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

21. Schlußbestimmung:

21.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

21.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen intersaar und dem Kunden und ersetzen sämtliche

früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird.

21.3 Folgende Mitteilungen des Kunden an intersaar können per E-Mail unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer übermittelt werden:

a) Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung oder Rechnungsanschrift

b) Übermittlung von kundenseitigen Anfragen bzw. Fragen nach Service, Technikern und ähnlichem.

In diesen Fällen wird intersaar dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kundenmitteilung übermitteln. Die Übermittlung kann wahlweise per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Im übrigen gilt § 127 BGB.

21.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar auf einen Dritten übertragen.

21.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Saarbrücken.

21.6 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB's etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Oktober 2002